

Winterbetrieb eines Sommerbades: Was gilt es zu beachten?

Das Winterbaden, auch Eisbaden genannt, soll das Immunsystem stärken und auch sonst positive Auswirkungen auf Körper und Geist haben, weshalb es sich einer immer grösseren Beliebtheit erfreut. Immer mehr (See-)Bäder stellen sich daher die Frage, ob sie ihre Anlage allenfalls auch im Winterhalbjahr offen halten sollen. Aus rechtlicher Sicht stellt sich daher die Frage, ob sich die Haftungssituation im Winterbetrieb eines Bades verändert; ergeben sich zusätzliche Risiken?

TEXT: DR. RAINER WEY

Die nachfolgenden Ausführungen zeichnen die allgemeinen Haftungsprinzipien nach:

1. Rechtsgrundlagen einer möglichen Haftung

Die Grundlage einer allfälligen Haftung ist im vorliegenden Kontext in erster Linie ein Vertrag, kann aber auch eine unerlaubte Handlung (ausservertragliche Haftung) sein. Hier stehen die vertragliche Haftung und die Werkeigentümerhaftung im Vordergrund.

2. Haftung aus Vertrag

Die Pflichten des Betreibers eines Bades beschränken sich nicht bloss darauf, die Anlage den Badegästen zur Verfügung zu stellen. Er ist vielmehr auch gehalten, alle Vorkehrungen zu treffen, damit sich die mit dem Baden verbundenen Gefahren nicht verwirklichen. Dazu gehören beispielsweise die Organisation einer Aufsicht sowie das Aufstellen von Hinweistafeln und Abschränkungen in gefährlich(er)en Bereichen. Eine solche Nebenpflicht, die nicht ausdrücklich vereinbart werden muss, besteht etwa auch im Schutz des Vertragspartners. Auch wenn man keine Erklärungen gegenüber den Badegästen abgibt, dass man für deren Sicherheit sorgt, wird ein Richter bei einem Badeunfall solche Pflichten aus den Verhaltens- und Nebenpflichten ableiten und bei Verletzung einer solchen Pflicht eine vertragliche Haftung des Bades trotzdem bejahen.

Auch aus privaten bzw. sich selbst gegebenen Regeln eines Verbandes können gemäss Bundesgericht solche Pflichten abgeleitet und konkretisiert werden. Im Zusammenhang mit der Haftung des Betreibers einer Badeanlage aus Vertrag dürfte daher die Norm des Verbands Hallen- und Freibäder (VHF) über die Aufsicht in öffentlichen Bädern vom Mai 2016 von erheblicher Bedeutung sein.



**Dr. Rainer Wey, LL.M.
Chicago**

Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt SAV Erb-
recht und
Partner bei Tschümper-
lin Lötscher Schwarz
AG in Luzern.
Er ist langjähriger Ken-
ner der Bäderbranche.

Grosse Tragweite hat dabei sicherlich Art. 5 Abs. 1 dieser Norm des VHF, der den Betreiber des öffentlichen Bades verpflichtet, seine Gäste vor Gefahren zu schützen, die das übliche Risiko beim Besuch eines Bades übersteigen oder für den Badegast nicht vorhersehbar oder nicht ohne Weiteres erkennbar sind. Mit Blick auf die Wasseraufsicht verlangt Art. 10 die Beobachtung des Badebetriebs, das Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen sowie die Rettung und Hilfeleistung in Notfällen. Des Weiteren hat der Betreiber einer Anlage den Bereichen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial (Übergang von flachem in tiefes Wasser, Sprunganlagen, Wasserrutschen etc.) ein besonderes Augenmerk zu widmen (Art. 11 Abs. 3).

Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese Norm des VHF bei einem Unfall zur Konkretisierung der vertraglichen (Schutz-) Pflichten eines Bades herangezogen würde. Nach dem Gesagten wird ersichtlich, dass mit einer strengen Haftung gerechnet werden muss. Dies gilt für den Sommerbetrieb wie auch den Winterbetrieb. Es stellt sich hier somit die Frage, welche Implikationen diese Haftungsgrundsätze für den Winterbetrieb eines Badbetreibers hätten. Im Vergleich zum Sommerbetrieb ergeben sich hinsichtlich der Haftungsrisiken wohl vor allem zwei gewichtige Unterschiede. Zum einen ist das Schwimmen in eiskaltem Wasser aus gesundheitlicher Sicht als risikoreicher (etwa für Personen mit Herz-Kreislauf-Problemen) anzusehen, und zum anderen dürfte eine Wasserrettung im Winter zusätzliche Schwierigkeiten bieten.

Um die Haftungsrisiken gegenüber dem Sommerbetrieb nicht zu erhöhen, müssten die Bäder dieser Problematik Rechnung tragen. Klar ist, dass auf die Risiken des Winterschwimmens etwa auf Hinweistafeln aufmerksam gemacht werden müsste (und zwar sogleich beim Eingang), um die Gäste auf den Umgang mit diesen «extremen» Verhältnissen vorzubereiten. In diesem Zusammenhang wäre gar denkbar, sich von den Gästen eine Erklärung unterzeichnen zu lassen, wonach die Badeanstalt sie auf das Risiko hingewiesen hat. Denkbar wäre auch, dass der zulässige Bereich, wo geschwommen werden darf, verkleinert wird, um den Überblick der Wasseroberflächen noch besser gewährleisten zu können,

denn ein Kaltwasserbereich könnte wohl als Bereich mit erhöhtem Gefahrenpotenzial gemäss Art. 11 Abs. 3 der VHF-Norm gelten. Bestimmt sind auch weitere (technische) Massnahmen denkbar, die von den konkreten Umständen in der jeweiligen Badeanstalt (Zugang, Gewässerart, Übersichtlichkeit etc.) abhängen können, um dem gegebenenfalls erhöhten Risiko zu begegnen.

3. Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR

- Die Haftung des Werkeigentümers nach Art. 58 OR setzt im Wesentlichen voraus, dass ein Schaden entstanden ist, welcher auf einen Mangel an einem Werk zurückzuführen ist.
- Bäder (auch Seebäder) gelten im juristischen Sinn als Werke, womit deren Eigentümer auch als Werkeigentümer gemäss Art. 58 OR bezeichnet werden können.
- Die Haftpflicht des Werkeigentümers knüpft an eine fehlerhafte Anlage, fehlerhafte Herstellung oder mangelhafte Unterhaltung eines Werkes an. Hierbei geht es ebenfalls um die Verletzung einer (Sorgfalts-)Pflicht, welche ohne vorherige Abrede dem Werkeigentümer obliegt. Dem Eigentümer wird in diesem Zusammenhang oft eine Unterlassung oder eine unangebrachte Massnahme vorgeworfen. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass das Werk bei bestimmungsgemäsem Gebrauch genügend Sicherheit bietet. Die Verpflichtung, ein mängelfreies Werk zu gewährleisten, ist umso strenger, je grössere Risiken das Werk in sich birgt und je kostengünstiger Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können. Der Eigentümer hat alles Zumutbare vorzukehren, um die Sicherheit seines Werkes, namentlich den sicheren Gebrauch durch Benützer (zahlende Badegäste), aber auch Dritte, welche zum Beispiel von aussen in den Bereich eines Seebades schwimmen, zu gewährleisten.

Das Bundesgericht stellt besonders strenge Sicherheitsanforderungen an Badeanlagen und somit deren Eigentümer. Es hielt fest, dass gerade Badeanlagen nicht zu unterschätzende Gefahren bergen würden, denen es zum Schutz der Badegäste mit allen Mitteln, welche wirtschaftlich und technisch möglich sind, zu begegnen gelte. Fehle es an zumutbaren Schutzvorkehrungen, so liege ein Werkmangel vor, für den der Werkeigentümer im Falle eines Schadens nach Art. 58 OR hafte. Das Bundesgericht qualifizierte das Fehlen einer Abgrenzung für Nichtschwimmer, das Fehlen geeigneter Rettungsgeräte und das Anbringen eines Sprungbrettes in niedrigen Gewässern als Werkmangel. Zu beachten ist, dass ein Bad, welches ausserhalb der Öffnungszeiten frei zugänglich ist, ebenfalls gewissen Sicherheitsstandards (Gefahrenhinweise etc.) genügen muss.

- Letztlich ist klar, dass eine Badeanlage keine baulichen Mängel aufweisen darf und perfekt unterhalten werden muss. Da die Besucher zur Nutzung der bestehenden Vorrichtungen animiert werden und diese häufig nicht zu unterschätzende Gefahren bergen, müssen die Betreiber zum Schutz der Badegäste alle zumutbaren Vorkehrungen

(Warnhinweise, Informationstafeln, ausreichende Wasseraufsicht etc.) treffen, um diese Gefahren möglichst einzudämmen bzw. deren Eintritt zu vermeiden. Dies gilt im Sommer und natürlich – umso mehr – im Winter.

4. Exkurs: Wegbedingung und Beschränkung der eigenen Haftung

Zwar kann die Haftung zum Beispiel in einer Badeordnung oder auf Hinweistafeln vertraglich – in gewissen Grenzen – wegbedungen werden. Jedoch wird heute die Ansicht vertreten, dass ein Haftungsausschluss für Personenschäden, selbst wenn dieser vereinbart wurde, von vornherein ungültig ist.

Auch Warnhinweise auf Tafeln wie «Baden auf eigene Gefahr» vermögen die Haftung des Eigentümers eines Bades grundsätzlich nicht komplett auszuschliessen. Trotzdem können sie sinnvoll sein, und es ist ratsam, solche Tafeln zu Zeiten, während welchen bspw. bei einem frei zugänglichen Bad keine Aufsicht besteht, an prominenter Stelle anzubringen. Diesen Hinweistafeln müsste in mehreren Sprachen insbesondere zu entnehmen sein, dass der Badebetrieb im Bereich des Seezugangs bspw. bei schlechtem Wetter oder ausserhalb der Öffnungszeiten nicht beaufsichtigt wird und niemand für Rettungseinsätze bereitsteht. Nichtsdestotrotz ist zweifelhaft, ob solche Tafeln bei einem Verzicht auf die Aufsicht eine entsprechende Haftung einzuschränken vermöchten.

5. Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Eigentümer von Badeanstalten generell einer sehr strengen Haftung unterliegen und sich diese auch nicht (vollständig) wegbedingen lässt – speziell, wenn es um Körperschädigungen oder gar Tod geht. Diese Problematik besteht im Sommer wie auch im Winter.

Aus diesem Grund ist es für die Beurteilung der haftungsrechtlichen Situation bei einem Winterbetrieb empfehlenswert, eingehend zu untersuchen, worin sich der Winterbetrieb in der eigenen Badeanlage mit Blick auf das Risiko potenzieller Badeunfälle vom Sommerbetrieb unterscheidet (erhöhte gesundheitliche Risiken, erschwerte Rettung etc.). Den zusätzlichen Risiken hätte die Betreiberin eines Bades insoweit Rechnung zu tragen, als sie diesen durch zusätzliche Massnahmen zu begegnen hätte. Dabei kann an zusätzliche Informationen gedacht werden, daran, dass die Gäste eine Erklärung betreffend die Anerkennung der Gefahren des Winterbadens unterzeichnen oder dass zusätzliche technische Vorkehrungen getroffen werden, welche dem höheren Risiko im Winter auf taugliche Weise begegnen. So darf ein Badegast, welcher für den Eintritt in das Bad bezahlt hat, auch mit einer angemessenen notfallmässigen Wasserrettung rechnen – egal ob eine solche im Sommer oder Winter notwendig wird.

Letztlich ist nach geltendem Recht und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der folgende Grundsatz zu beachten: Wenn ein neues Risiko entsteht oder sich ein bestehendes erhöht, sind entsprechende Massnahmen dagegen zu treffen. ■